

Antrag auf Durchführung einer mündlichen Promotionsprüfung als Videokonferenz

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd bietet gemäß § 10a der 8. Änderungsordnung der Promotionsordnung vom 30.04.2020 die Möglichkeit an, mündliche Promotionsprüfungen in Form einer Videokonferenz durchzuführen. Auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden kann der zuständige Fakultätsrat beschließen, dass eine mündliche Promotionsprüfung auch dann als Videokonferenz durchgeführt wird, wenn sich die Doktorandin/der Doktorand dabei an einem anderen Ort als in den Räumlichkeiten der Hochschule aufhält.

Voraussetzung ist, dass die zu prüfende Person über die technische Möglichkeit zur Schaltung einer Videokonferenz verfügt, das unten geschilderte Verfahren zum Ablauf der mündlichen Videokonferenzprüfung eingehalten wird, die zu prüfende Person dieses Formular unterzeichnet und rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor einer Fakultätsratssitzung dem Dekanat der zuständigen Fakultät zukommen lässt.

Hiermit stelle ich einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Disputationsprüfung als Videokonferenz:

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Ggf. Matrikelnummer: _____

Hinweise zur Durchführung einer Videokonferenzprüfung statt einer mündlichen Präsenzprüfung und zum Datenschutz

- Eine mündliche Videokonferenzprüfung erfolgt nur, wenn die technischen Voraussetzungen einer Videoprüfung auf Seiten der zu prüfenden Person vorhanden sind (Endgerät mit Webcam, Mikrofon und Lautsprecher; ausreichend schnelle Internetverbindung).
- Die Videokonferenz wird vonseiten der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Prüfungskommission organisiert und verwaltet. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung als Videokonferenz ist ausschließlich unter Verwendung eines der von der Hochschule vorgehaltenen Videokonferenzsystems zulässig. Die/Der Vorsitzende gibt auch die Einzelheiten zum Prüfungsablauf bekannt.
- Die zu prüfende Person muss sich zu Beginn der Disputation gegenüber der Prüfungskommission ausweisen.
- Eine mündliche Videokonferenzprüfung unterliegt den gleichen Bedingungen wie eine mündliche Präsenzprüfung. Es wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt, in dem auch die technischen Rahmenbedingungen festgehalten werden (insb. Art der verwendeten Software, Bezeichnung der Räume, in denen sich die Beteiligten zur Zeit der Videokonferenz aufhalten, Qualität der Übertragung, eventuelle Störungen). Eine Aufzeichnung der Videokonferenz ist nicht zulässig. Dies umfasst auch Audio- und Videomitschnitte sowie Bildschirmfotos (Screenshots).
- Es dürfen nur die von den Prüfenden zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden. Die zu prüfende Person stellt sicher, dass sie sich allein im Raum befindet und sich keine weitere Person unbemerkt Zutritt verschafft. Der Raum, in dem sich die zu prüfende Person befindet, soll daher vor Beginn der Prüfung einmal mit Hilfe der Webcam den Prüfer_innen gezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich keine unzulässigen Hilfsmittel in Reichweite befinden. Täuschungsversuche werden sanktioniert, indem die Prüfung als nicht bestanden bewertet wird.

- Sollte es während der Prüfung zum Ausfall der Verbindung/des Bildes kommen, müsste die Prüfung wiederholt werden, sofern sich die Beteiligten nicht einig sind, dass der Ausfall zu vernachlässigen ist und keinerlei Auswirkungen auf das Ergebnis der Prüfung hat. Die Wiederholung kann – nach Absprache mit der zu prüfenden Person – auch direkt im Anschluss erfolgen, sofern dies nach Auffassung der Prüfenden möglich ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Prüfung abgebrochen und gilt als nicht unternommen und muss zu einem anderen Zeitpunkt wiederholt werden.
- Tritt die zu prüfende Person aufgrund einer freiwilligen Entscheidung und nach vorheriger schriftlicher Einwilligung zu einer mündlichen Videokonferenzprüfung an, gilt dies als Prüfungsversuch. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn technische Probleme oder Störungen zu einem Prüfungsabbruch führen.

Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd weist auf folgende Schwierigkeiten hin, die bei einer mündlichen Videokonferenzprüfung auftreten können:

- Es können technische Störungen auftreten, die zu einer Unterbrechung des Gesprächs oder zu Überschneidungen führen können.
- Es kann zu Schwierigkeiten während der Kommunikation kommen, weil die gewohnten Gesten und die Mimik der Prüfenden anders aufgenommen werden können.
- Der Gesprächsfluss kann durch Zeitverzögerungen gestört werden. Unterbrechungen und Überschneidungen im Gespräch können zunehmen.
- Trotz einer Prüfung der Ton- und Bildqualität zu Beginn der Prüfung kann sich die Ton- und Bildqualität im Verlauf der Prüfung verschlechtern.

Erklärung der zu prüfenden Person (Eidesstattliche Erklärung):

Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Die Möglichkeit der mündlichen Prüfung im Rahmen einer Videokonferenz erfolgt auf meinen Wunsch. Ich bin darüber informiert worden, dass ich die Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt ohne Nachteile hätte ablegen können. Ein Rücktritt vom Prüfungsversuch ist nur bis unmittelbar nach Prüfungsbeginn möglich.

Mit meiner Unterschrift stimme ich der Durchführung der mündlichen Prüfung in dieser Form und unter den genannten Rahmenbedingungen zu. Ich werde die mündliche Prüfung nicht elektronisch aufzeichnen. Ich versichere, dass sich während der Prüfung niemand außer mir im Raum befinden wird und ich keine nicht zugelassenen Hilfsmittel verwenden werde. Ich bin mir darüber bewusst, dass ein Täuschungsversuch zu einem Prüfungsabbruch und einer Bewertung der Prüfung als nicht bestanden führt.

Mir ist bewusst, dass ich mich im Rahmen einer etwaigen Anfechtung der Prüfungsleistung nicht mehr auf die von der Promotionsordnung abweichende Prüfungsform berufen können.

Ort, Datum

Unterschrift